

## Verbandsgemeinde Prüm

### 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Olzheim

Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik

## Begründung

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 2 (2), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Juni 2025



Antragsteller:

GAIA mbh

Jahnstraße 28

67245 Lamsheim

Bearbeiter:

Dr. Stephan Feldmeier

**BGH**PLAN  
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

## INHALT

|   |    |
|---|----|
| Teil 1: Städtebau .....                                       | 1  |
| 1.1 Vorbemerkungen .....                                      | 1  |
| 1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes .....  | 2  |
| 1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ..... | 4  |
| 1.4 Verfahren .....   | 5  |
| 1.5 Planungsgrundlagen .....                                  | 6  |
| 1.6 Plankonzeption .....                                      | 10 |
| 1.7 Städtebauliche Konzeption .....                           | 10 |
| 1.8 Städtebauliche Auswirkungen .....                         | 10 |
| 1.9 Erschließung.....   | 10 |
| 1.10 Auswirkungen auf Nutzungen .....                         | 10 |
| 1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz .....  | 10 |
| 1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....               | 11 |
| 1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft .....             | 12 |
| 1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter .....           | 12 |
| 1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen .....            | 13 |
| 1.11 Ver- und Entsorgung.....                                 | 13 |
| 1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten .....                  | 13 |
| Teil 2: Umweltbericht .....                                   | 15 |
| Quellenverzeichnis.....                                       | 25 |

## ANHANG

Anhang I: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Prüm (2020) Bericht und Karte



# Teil 1: Städtebau

## 1.1 Vorbemerkungen

Die „GAIA mbh“ (Jahnstraße 28 in 67245 Lambsheim) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) an der östlichen Gemarkungsgrenze von Olzheim (VG Prüm) auf einer Fläche von ca. 15,0 ha (s. Abb. 1). Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

| Gemarkung | Flur | Flurstück   |
|-----------|------|-------------|
| Olzheim   | 11   | 4 (tlw.)    |
|           |      | 22 (tlw.)   |
|           |      | 23/1 (tlw.) |
|           |      | 23/2 (tlw.) |
|           |      | 24 (tlw.)   |
|           |      | 26 (tlw.)   |
|           |      | 57 (tlw.)   |
|           |      | 63 (tlw.)   |

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Prüm mit integriertem Landschaftsplan (12/2004) ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll zum Zwecke der vorliegenden Planung in eine „Sonderbaufläche Photovoltaik“ geändert werden.

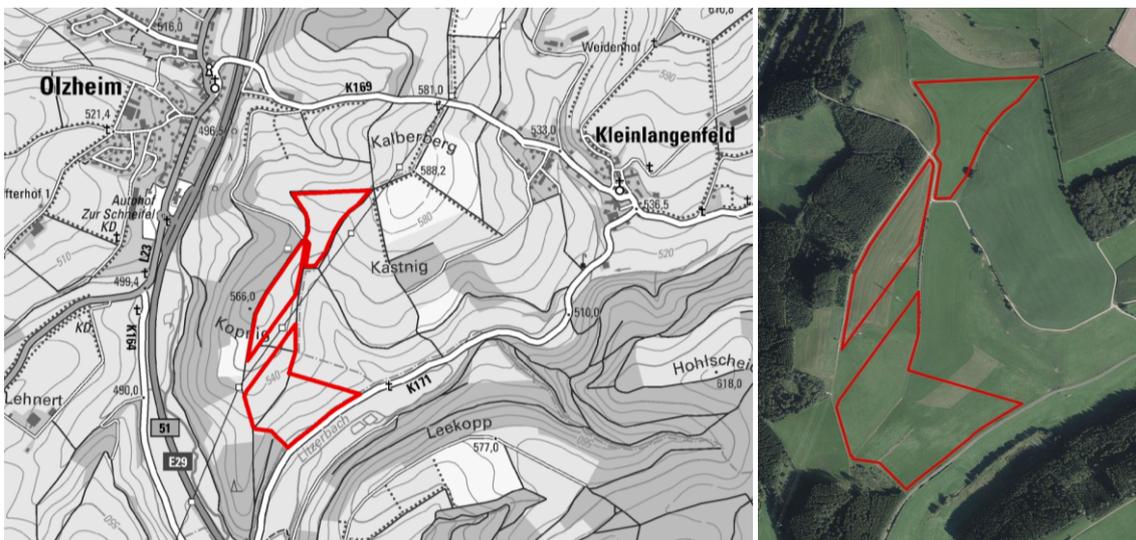


Abb. 1: Lage und Übersicht des Plangebiets (rot) (Stand Luftbild 07.09.2023, LANIS RLP)

## 1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen im Außenbereich keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist. Eine Ausnahme stellt die beschränkte Privilegierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im 200 m Korridor von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) sowie als kleinflächige Agri-PV-Anlagen bis max. 2,5 ha in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9) BauGB) dar.

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 30.06.2020 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen (s. Anhang 1). Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Unterschied zur Ausweisung fester Eignungsflächen als Sondergebiete im FNP, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, wird für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien statt der Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume definiert, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar,

sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Folgende Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

Tab. 1: Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Auszug aus dem Kriterienkatalog, Anhang 1)

|  |
|--|
| <b>Natur und Landschaft</b>  |
| Gesetzlich geschützte Gebiete  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Naturschutzgebiete</li> <li>– Pauschal geschützte Biotope § 30 BNatSchG</li> </ul>  |
| Raumordnung – weitere Vorranggebiete *   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2024</li> <li>– Vorranggebiete für Rohstoffe (über Tage) nach ROP-Entwurf 2024</li> <li>– Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2024</li> <li>– Vorranggebiete für Windenergienutzung nach ROP- Entwurf 2024</li> </ul> |
| <b>Landnutzung</b>   |
| Bodenwert / Ertragszahl  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– ALKIS Grünland Ackerzahl <math>\leq 32</math></li> </ul>  |
| Waldflächen  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– ALKIS Waldflächen</li> </ul>  |
| Bauflächen und vergleichbare Nutzungen, Bestand und geplant  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Siedlungsflächen (Wohn-, Misch-, und bebaute Gewerbeflächen nach FNP Prüm)</li> </ul>   |
| <b>Gewässer</b>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetzliches Überschwemmungsgebiet</li> <li>– Wasserschutzgebiete Zone I und II</li> </ul>  |

\* Im Steuerungsrahmen (2020) ist noch der damals aktuelle ROP-Entwurf 2014 aufgeführt

Über die Ausschlusskriterien hinaus sollen Kriterien wie Abstände zu Ortslagen, Außenbereichssiedlungen, Waldflächen, Topographie, Hangneigung, Exposition und Siedlungsabstände aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse

eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap.1.10.2).

Eine Deckelung des Gesamtzubaus für das Verbandsgemeindegebiet begrenzt zum einen den Zubau auf ein erforderliches und verträgliches Maß, zum anderen wird eine ungleichmäßige Verteilung von Anlagen im Verbandsgemeindegebiet verhindert.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wird auf 250 ha begrenzt. Das entspricht rund 0,5 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (46.558 ha) sowie 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (23.328 ha).

Für die Ortsgemeinde Olzheim ergibt sich aus diesen Kriterien eine Suchkulisse für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die letztendliche Auswahl der vorliegenden Flächenkulisse erfolgte durch den Projektentwickler anhand zusätzlicher Kriterien wie der Wirtschaftlichkeit (Netzanschluss u.a.), der Flächenverfügbarkeit und der potentiellen Konfliktträchtigkeit eines Standortes.

Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans hat der Gemeinderat seine Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben bekundet.

### 1.3 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlIG durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm durchgeführt. Mit Schreiben vom 14.05.2021 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

*Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.*

- 1. Die geplante PV Anlage stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.*
- 2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus, mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen.*
- 3. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt und die Ertragsmesszahlen müssen in die Abwägung einfließen.*

4. Bei Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.
5. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes müssen bei der nachfolgenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden, besonderer Wert ist auf die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Nordeifel zu legen.

Die o.g. Anforderungen wurden bei der Erarbeitung der FNP-Änderung berücksichtigt (siehe auch Teil 2 Umweltbericht). Z.T. handelt es sich um Belange, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen Beachtung finden, oder auch in der nachgelagerten Genehmigungsplanung (Baunatrag) abschließend geregelt werden können.

## 1.4 Verfahren

In seiner Sitzung vom 19.01.2023 hat der Ortsgemeinderat Olzheim über das Vorhaben beraten und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Kalberberg / Auf Koppnig / Hinter Koppnig“ (Sondergebiet Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In seiner Sitzung vom 20.06.2023 hat der Verbandsgemeinderat Prüm auf Antrag der Ortsgemeinde Olzheim die 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortsgemeinde Olzheim beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.10.2023 bis einschließlich 20.11.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 26.10.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis 20.11.2023 gebeten.

In seiner Sitzung vom 11.12.2023 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_.\_\_.\_\_\_\_ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 1.5 Planungsgrundlagen

### Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

| <b>raumplanerische Kriterien</b>  | <b>Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen</b><br><b>Erläuterung</b> |
|---|---|
| <b>Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume</b>   |   |
| <b>Schutzgebiete</b><br>-Naturschutzgebiet<br>-Geplantes Naturschutzgebiet<br>-Geschützter Landschaftsbestandteil<br>-Naturdenkmal<br>-Naturpark-Kernzone<br>-Landschaftsschutzgebiet | <b>ja</b> , Lage im LSG ‚Naturpark Nordeifel‘                   |
| <b>FFH-/Vogelschutzgebiet</b>   | <b>nein</b>   |
| <b>Flächen nach § 30 BNatSchG</b>   | <b>nein</b>   |
| <b>schutzwürdige Biotope</b> nach Biototypenkartierung (Umweltbericht des Bebauungsplans Stand: Juni 2025)  | <b>nein</b>   |
| <b>Landesweiter Biotopverbund</b> nach LEP IV   | <b>nein</b>   |
| <b>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund</b> nach ROPneu (Entwurf 2024)  | <b>nein</b> ,<br>angrenzend                                     |
| <b>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</b>  |   |
| <b>Landschaftsschutzgebiet</b>  | <b>ja</b> , Lage im LSG ‚Naturpark Nordeifel‘                   |
| <b>Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus</b> gemäß LEP IV   | <b>nein</b> ,<br>angrenzend                                     |
| <b>Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach LEP IV / LRP 2009  | <b>nein</b>   |
| <b>Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach LRP 2009   | <b>nein</b>   |
| <b>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> gemäß LEP IV  | <b>nein</b>   |

|  |  |
|--|--|
| <b>Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> nach LRP 2009                                    | <b>ja</b>  |
| <b>Naherholungsgebiet</b> gem. ROP85   | <b>nein</b>  |
| <b>Überörtliche Wander- und Radwege</b>  | <b>nein</b>  |
| <b>Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich</b> (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)                     | <b>Noch nicht abschließend zu beurteilen</b>                 |
| Lage in von <b>Aussichtspunkten und Erholungsanlagen</b> einsehbaren Landschaftsteilen                   | <b>nein</b>  |
| <b>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</b>                                   |  |
| <b>Vorranggebiet für Landwirtschaft</b> nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2024)                             | <b>ja</b> , teilweise nach ROP85 und <b>nein</b> nach ROPneu |
| <b>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROPneu (Entwurf 2024)                            | <b>nein</b>  |
| <b>Landwirtschaftliche Nutzfläche</b> mit einer Bodenwertzahl von über 35                                | <b>ja</b> , Fläche erfüllt jedoch PV Kriterien der VG Prüm   |
| <b>Vorranggebiet Industrie und Gewerbe</b> lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu (Entwurf 2024) | <b>nein</b>  |
| <b>Vorranggebiet Rohstoffabbau</b> nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2024)                                  | <b>nein</b>  |
| <b>Vorranggebiet Forstwirtschaft</b> nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2024)                                | <b>nein</b> ,<br>angrenzend                                  |
| <b>Wasserschutzgebiete Zone II oder III</b>  | <b>nein</b>  |
| <b>Gesetzliche Überschwemmungsgebiete</b>  | <b>nein</b>  |

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 einen Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom

Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

Im Januar 2025 veröffentlichte das Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz ein Schreiben zu **raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen**. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommt dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind gemäß dem Schreiben aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn auf Bebauungsebene bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der Ackerfläche einer Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, solange auf Ebene des Flächennutzungsplans bzw. der Verbandsgemeinde insgesamt nicht mehr als 2 % der Ackerflächen überplant werden.

In der aktuellen Planung werden keine Vorranggebiete Landwirtschaft beansprucht, nach Auskunft der VG-Verwaltung ist die 2% Obergrenze für Ackerflächen noch nicht erreicht. Aus raumordnerischer Sicht sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft somit gewahrt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

## Flächennutzungsplan

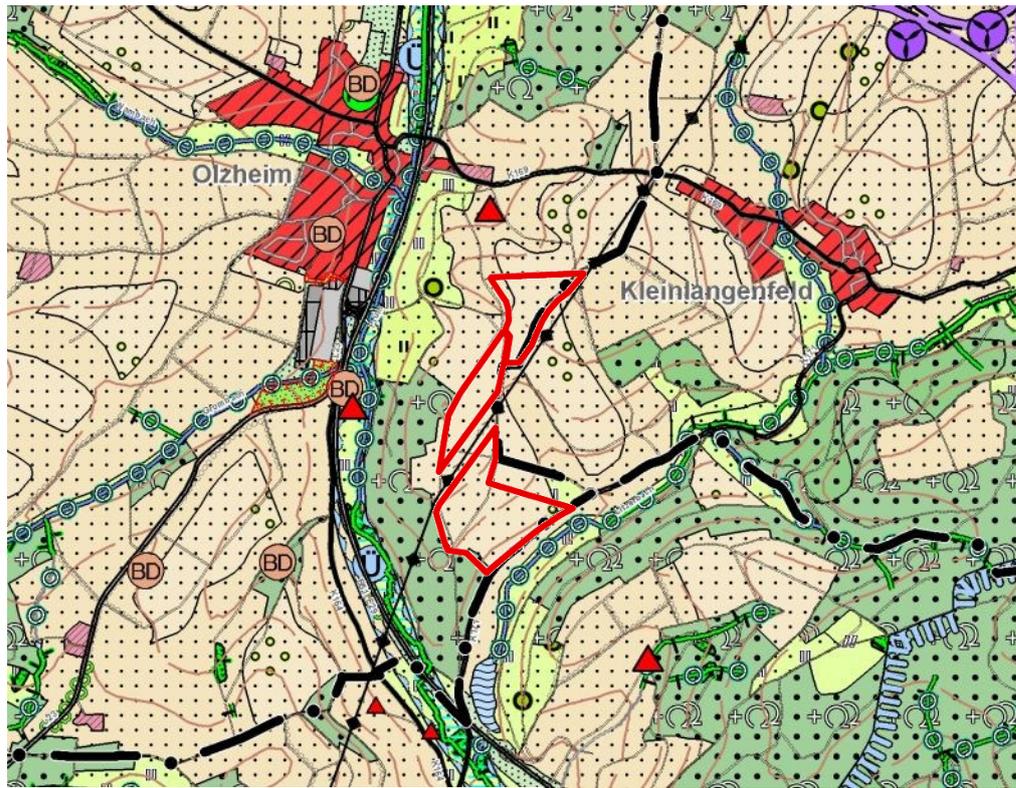


Abb. 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Prüm (2004) mit ungefährender Lage des Plangebiet (rot)

Im **Flächennutzungsplan der VG Prüm** mit integriertem Landschaftsplan (2004) ist das Plangebiet als Acker, Grünland oder Sonderkultur mit dem Entwicklungsziel der Anreicherung naturnaher Elemente (Raine/ Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken) auf mind 3-5 % dargestellt. Unmittelbar angrenzend ist innerhalb des Plangebiets eine Fläche zur Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsw. auf Trocken-/ Feuchtstandorten), Offenhaltung von Wiesentälern (kräuterreiche Mähwiesen, Weiden mit begrenztem Viehbesatz, Brachen) dargestellt. Außerdem quert eine elektrische Freileitung das Plangebiet.

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

## 1.6 Plankonzeption

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Solarmodule beginnen in etwa 0,70 bis 0,80 m über Geländeneiveau und haben eine Gesamthöhe bis max. 3,50 m über Geländeneiveau. Je nach Modultyp und Aufständigungsart wird bis zu 60% der Fläche mit Modulen überstellt, der Rest der Fläche bleibt zur ausreichenden Besonnung frei. Dies gewährleistet wegen der Schrägaufstellung der Modulreihen eine ausreichende Belichtung zur Entwicklung eines Grünlandunterwuchses. Der Unterwuchs unter den Modulen wird dauerhaft begrünt und als Extensivgrünland beweidet, gemäht oder gemulcht. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

## 1.7 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafostation, Zentralwechselrichter, Speicher) geplant.

## 1.8 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da die geplante Sonderbaufläche auf derzeitigen Grünland- und Ackerflächen liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

## 1.9 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Kreisstraße K 169 oder K 171 erfolgen. Die Herstellung einer neuen Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

## 1.10 Auswirkungen auf Nutzungen

### 1.10.1 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die Kreisstraße K171 verläuft unmittelbar südlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs der K 171 durch Blendwirkungen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist in der weiterführenden Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durch ein Blendgutachten zu überprüfen und falls notwendig durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Ca. 350 m westlich vom Plangebiet verläuft die Bundesstraße B 51. Der Solarpark ist von der B 51 aus, topographie- und vegetationsbedingt höchstwahrscheinlich nicht einsehbar. Blendwirkungen sind wahrscheinlich ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der B 51 ist nicht zu erwarten.

Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 15 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone).

In der nachgelagerten Bebauungsplanung ist eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone durch die Festsetzung einer Baugrenze auszuschließen.

### 1.10.2 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

#### Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca 15,0 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünland und Acker) in einen Solarpark überführt.

| Gemarkung |          |             | EZ im Plangebiet |      |    | Größe Plangebiet |
|-----------|----------|-------------|------------------|------|----|------------------|
| Name      | LNF [ha] | mittlere EZ | min.             | max. | Ø  | ha               |
| Olzheim   | 636      | 29          | 16               | 37   | 28 | 15,0             |

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Olzheim umfasst ca. 636 ha (Stat. Landesamt RLP). Mit 15,0 ha beansprucht das Plangebiet rund 2,4 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 16 und 37 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Olzheim liegt bei 29 Punkten.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Prüm einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Die Gesamtfläche innerhalb der VG wurde auf 250 ha festgelegt, zudem wurden der überplanbaren Ertragszahlen auf maximal 31 begrenzt. Auf bis zu 25% der Fläche darf die Ertragszahl von 31 überschritten werden, im Plangebiet liegen die Ertragszahlen auf 9,6 % der Fläche über 31. Der Kriterienkatalog legt eine Maximalgröße des Solarparks von 15 ha (bei einem Mindestabstand von 2 km zu weiteren Solarparks) fest. Die Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges.

#### Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Das Plangebiet ist teilweise im Besitz der Ortsgemeinde, teilweise im Besitz von Privateigentümern. Die Privateigentümer bewirtschaften die Flächen selbst, d.h. die Planung kann einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe leisten.

Gemäß Angaben des Auftraggebers verlieren durch die Planung drei Parteien Pachtflächen. Die Pächter wurden teilweise für die Aufhebung der Pachtverträge finanziell entschädigt.

Nach aktuellem Stand wird einer der Pächter die Anlage nach dem Bau zur Schafbeweidung nutzen. Keiner der Pächter hat erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust der Flächen angemeldet.

Durch die Planung kommt es somit nicht zu agrarstrukturellen planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft in der VG Prüm.

#### Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde der Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 57, Flur 11, Gemarkung Olzheim auf einer Länge von ca. 330 m teilweise aufgehoben, der Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 63, Flur 11, Gemarkung Olzheim komplett aufgehoben. Die Erschließung der Flächen südlich und westlich des Plangebiets wird jedoch über den Weg zwischen den beiden nördlichen Teilflächen und entlang des Westrands des Plangebiets gesichert.

Es erfolgt somit keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark, durch die Nutzung des Wegenetzes nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

#### 1.10.3 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Waldflächen. Westlich grenzt Wald an den Geltungsbereich an, welcher als Vorranggebiet Forstwirtschaft (ROPneu Entwurf 2024) ausgewiesen ist. Diese Bereiche werden ebenfalls nicht überplant.

Von den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) werden in der nachgelagerten Genehmigungsplanung Abstandsregelungen in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellungen) getroffen, um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach nicht zu erwarten.

#### 1.10.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Der GDKE sind gemäß ihrer Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.

Negative Auswirkungen auf die Leitung sind demnach nicht zu erwarten. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen zu beachten.

### 1.10.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Die querende 380-kV-Leitung (Betreiber Fa. Amprion GmbH) inklusive des Schutzstreifens von insgesamt 66 m Breite wird aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Negative Auswirkungen auf die Leitung sind demnach nicht zu erwarten.

## 1.11 Ver- und Entsorgung

Zentrale Anlagen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Die Module werden nicht bündig auf den Gestellen montiert, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-kV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 1.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen im Außenbereich keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist. Eine Ausnahme stellt die beschränkte Privilegierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im 200 m Korridor von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) sowie als kleinflächige Agri-PV-Anlagen bis max. 2,5 ha in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9) BauGB) dar. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Prüm hat einen Kriterienkatalog zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen verabschiedet (s. Anhang 1), welche die Erzeugung erneuerbarer Energien raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das gesamte VG-Gebiet festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Prüm. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen und im Rahmen einer Einzelfallprüfung nähergehend zu bewerten sind.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es allerdings auch erforderlich auf weiteren geeigneten Standorten Freiflächenanlagen zu entwickeln. Daher besteht grundlegend nicht die Frage ob es alternative, vergleichbare Standorte für dieses Vorhaben gibt, sondern ob alternative, vergleichbare Standorte für weitere Vorhaben bzw. den Ausbau der regenerativen Energie zur Verfügung stehen. Ziel der Standortkonzeption der VG Prüm ist es diese Potenzialflächen über abgestimmte Ausschlusskriterien im Gebiet der Verbandsgemeinde einzugrenzen.

## Teil 2: Umweltbericht

| <b>Bewertung der Umweltverträglichkeit</b> |  |  |
|--|--|--|
| <b>Bewertungs-kriterien</b>                | <b>Erläuterung</b>   | <b>Bedeutung / Ziel-abweichung</b><br>+ gering<br>o mittel<br>- hoch |
| Bestand                                    | <p>Bei dem Gebiet, auf welchem der Solarpark errichtet werden soll, handelt es sich um Acker-, Grünland- und Weideflächen.</p> <p>Der Geltungsbereich ist in drei Teilflächen untergliedert, welche im Norden durch einen unbefestigten Feldweg und im Süden durch den Verlauf einer 380 kV-Hochspannungsleitung zerschnitten werden.</p> <p>Durch die südliche Teilfläche verläuft ein unbefestigter Feldweg, der sich östlich entlang des Geltungsbereichs fortsetzt und die nördliche Teilfläche von der mittleren abtrennt. Westlich wird der Geltungsbereich ebenfalls von einem unbefestigten Feldweg flankiert.</p> <p>Die südlichen Flächen werden östlich abschnittsweise von einer Strauchhecke gesäumt, im südlichen Teil verläuft eine Strauchhecke von Südwesten in die Weidefläche hinein.</p> <p>Westlich grenzt Wald an die mittlere Teilfläche an, der durch einen unbefestigten Feldweg vom Geltungsbereich getrennt ist. Im Bereich der Grenze des Geltungsbereichs befindet sich angrenzend an den Wald eine Baumgruppe, die sich in den Geltungsbereich hinein erstreckt.</p> |  |

|                      |   |          |
|----------------------|---|----------|
| <p>Umweltziele</p>   | <p><b>LEP IV:</b> Plangebiet befindet sich in <u>keinem</u> landesweit bedeutsamen Bereich eines raumordnerischen Belanges</p> <p><b>ROP1985:</b> Natur- und Landschaftsschutzgebiet; Vorranggebiet für die Landwirtschaft bzw. „sehr bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche“; Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung</p> <p><b>Entwurf des ROPneu (2024):</b> Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (angrenzend); Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (südlich der Kreisstraße)</p> <p><b>FNP mit integriertem LP der VG Prüm (2004):</b> Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen, naturnahen Elementen (Raine/ Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken); Struktureiches Gebiet mit Mindestanteil 15 % naturnaher Elemente zur Einbindung von Ortsrändern zum Erhalt (kleinräumig im Südosten)</p> | <p>o</p> |
| <p>Schutzgebiete</p> | <p>Der geplante Solarpark liegt innerhalb des <b>Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nordeifel“</b> (LSG-7100-034). Nach § 3 der Rechtsverordnung vom 6. November 1970 ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, „die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“</p> <p><b>Weitere Schutzgebiete</b> (LSG, NSG, ND, LB, VSG, FFH-Gebiet, WSG) befinden sich nicht innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes.</p>   | <p>+</p> |
| <p>Menschen</p>      | <p>Keine Auswirkungen auf den Menschen, da die Anlagen weder Lärm noch Schadstoffe emittieren. Die Auswirkungen beschränken sich deshalb auf die Sichtbarkeit der Anlage sowie den Erholungswert des Plangebietes.</p> <p>Durch den bestehenden Wald und die geplante Randeingrünung mit Heckenpflanzung wird die Einsehbarkeit minimiert.</p>  | <p>+</p> |

|                           |   |          |
|---------------------------|---|----------|
| <p>Tiere und Pflanzen</p> | <p>Die Fläche, auf der der Solarpark errichtet werden soll, wird derzeit vollständig als Acker-, Grünland- oder Weidefläche genutzt. Pauschal geschützte Biotoptypen kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Insgesamt hat diese Fläche nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Faunistisch ist das Gebiet für Halboffen- und Offenlandarten und Heckenbrütende Vogelarten von Bedeutung.</p> <p>Durch die Planung wird im Gebiet eine landwirtschaftliche Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung oder durch Mahd oder Mulchen erfolgen. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.</p> <p>Allgemein stellt die Änderung der Flächennutzung und die damit einhergehende Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Verschlechterung des Lebensraumangebots für Arten des Offenlandes dar. Gegenüber dem aktuellen Zustand findet durch die extensive Nutzung des Unterwuchses möglicherweise eine Verbesserung der Biotopfunktionen statt.</p> | <p>+</p> |
| <p>Boden</p>              | <p>Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und die Bodenfunktionen (Regelungs- und Speicherfunktionen für Stoff- und Wasserkreislauf; Lebensgrundlage- und Lebensraumfunktion für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) sind entsprechend beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland ohne den Einsatz von Düngemittel und Pestiziden verbessern und regenerieren sich alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung wird im Bebauungsplan auf maximal 4% der Fläche begrenzt.</p> <p>Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.</p>   | <p>+</p> |

|               |   |          |
|---------------|---|----------|
| <p>Fläche</p> | <p>Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 besagt, dass bis zum Jahr 2020 die bundesweite Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Neuinanspruchnahme 2004 bei rund 130 ha und im Jahr 2015 noch bei 66 ha pro Tag. „Mit einer täglichen Flächenneuanspruchnahme von weniger als 1,5 ha (0,6 ha im Jahr 2014) hat Rheinland-Pfalz bereits seit dem Jahr 2009 als eines der wenigen Flächenländer den auf die einzelnen Bundesländer umgelegten Flächensparzielwert des Bundes erreicht“ (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP).</p> <p>Im vorliegenden Fall soll bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche in ein Sondergebiet mit der Nutzungsart „Photovoltaik“ überführt werden. Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 15,0 ha statt.</p> <p>Die Landesregierung hat im Landessolargesetz (LSolarG) einen jährlichen Ausbau von 500 MW installierter Solarenergieleistung als Ziel beschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es unabdingbar Flächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. In der Gesamtbetrachtung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher nicht vermeidbar. Unabhängig davon bedarf es an erster Stelle auch den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelter Flächen sowie Konversionsflächen. Dies ist im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch kann der Bedarf an Freiflächen in einem gewissen Umfang reduziert werden.</p> <p>Die Fläche wurde anhand des Kriterienkatalogs der VG Prüm für eine raumverträgliche Auswahl von PV Eignungsflächen ausgewählt.</p> <p>Die Nutzungsänderung stellt keine Verschlechterung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes dar. Es findet nur eine geringfügige Versiegelung der Fläche statt, nach Ablauf der PV Nutzung und Rückbau der Anlage kann die Fläche bei Bedarf wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Fläche sollte möglichst effizient und wirtschaftlich genutzt werden um den Flächenverbrauch zum Ausbau der Solarenergie möglichst gering zu halten. Gleichzeitig sind auch die naturschutzfachlichen Anforderungen, welche mit einer höheren Flächenverbrauch (bzgl. GRZ) verbunden sind, zu berücksichtigen. Es ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und Naturverträglichkeit zu finden.</p> | <p>+</p> |
|---------------|---|----------|

|               |  |          |
|---------------|--|----------|
| <p>Wasser</p> | <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächen-gewässer (Stillgewässer und Fließgewässer) oder Wasser-schutzgebiete. Der Litzerbach (Fließgewässer 3. Ordnung) ver-läuft im Abstand von ca. 60 m, parallel zur südlichen Plange-bietsgrenze. Bevor der Litzerbach ca. 1 km weiter südwestlich in die Prüm (Fließgewässer 3. Ordnung) mündet, fließt er durch den Stausee Willwerath.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft der devoni-schen Schiefer und Grauwacken (Kluftgrundwasserleiter). Die Grundwasserneubildung liegt bei niedrigen 66 mm/a. Insge-samt ist die Grundwasserüberdeckung auf der Fläche als mittel bewertet (Wasserportal RLP). Das langjährige Mittel des Nieder-schlags liegt im Bereich von 1100 - 1250 mm/a (DWD).</p> <p>Die Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen gibt für die Ortslage Olzheim eine hohe Gefährdung durch Sturzfluten an. In dem Plangebiet selbst sind nur im Süden größere Abfluss-konzentrationszonen vorhanden. Außerdem verläuft eine län-gere Abflusskonzentrationszone parallel zur östlichen Plange-bietsgrenze. Im Falle eines Starkregens würde Oberflächenwas-ser konzentriert vom Plangebiet in den Taleinschnitt und den Mittelgebirgsbach abfließen und je nach aktuellem Bewuchs der landw. Flächen zu Erosion führen. Die Erosion kann zum Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten in die Feuchtbrache und das Fließgewässer führen und diese beeinträchtigen.</p> <p>Die Aufständigung der Photovoltaikanlage erfolgt mit Erdan-kern ohne Bodenversiegelung. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Durch die dauerhafte Bodenbegrünung und extensive Be-wirtschaftung der Flächen kann das Niederschlagswasser auf natürliche Weise versickern. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist das versickernde Niederschlags-wasser frei von übermäßigen Nähr- bzw. Schadstoffen. Im Be-reich der Ackerflächen wird durch die Umwandlung in Grün-land der Oberflächenabfluss und damit verbunden auch die Erosionsgefährdung reduziert. Das wirkt sich im Weiteren wie-derum positiv auf den angrenzenden Quellbach aus, der weni-ger stark durch den Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten belastet wird.</p> <p>Da es im Bereich der Abflusskonzentrationszonen im Falle eines Starkregens zu sturzflutartigen Abflüssen kommen kann, wird empfohlen die technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechsellrichter nicht in diesen Bereichen zu errich-ten. Zudem wird die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen, um mögliche Schäden durch</p> | <p>+</p> |
|---------------|--|----------|

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            | Starkregenereignisse und damit verbundenen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden.   |   |
| Luft/Klima | <p>Gemäß den Angaben des Landschaftsplans der VG Prüm (2004) liegt der südliche Bereich des Plangebietes in einem Bereich mit offenland betontem Klima und einer einstrahlungsbegünstigten Fläche. Der nördliche Bereich ist als windexponierte Fläche dargestellt. Das Offenland fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Höhenlage ist mit einer geringen Nebelhäufigkeit zu rechnen. Kalt-(Frisch-) Luftbahnen oder -sammelgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Da zugunsten der Planung hauptsächlich Acker- und Grünlandflächen beansprucht werden gehen keine für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen verloren. Der Wegfall von ca. 350 m<sup>2</sup> Strauchhecke wird durch Anpflanzung der Randeingrünung kompensiert.</p> <p>Im Rahmen des Klimawandels ist mit der Zunahme lokaler Starkniederschläge und anhaltenden Trockenperioden zu rechnen. Durch die Überstellung mit Modulen wird der Boden in Bereichen beschattet. Der Boden wird sich in Folge dessen weniger stark erwärmen und vor Austrocknung geschützt. Die geschlossene Vegetationsdecke schützt den Boden bei starken Niederschlagsereignissen vor Erosion.</p> <p>Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.</p> | + |

|                        |   |          |
|------------------------|---|----------|
| <p>Landschaftsbild</p> | <p>Das Plangebiet liegt landschaftlich im „Südlichen Schneifelvorland“ (280.40), einer Vulkanlandschaft und einer offenlandbetonten Mosaiklandschaft. Das "Südliche Schneifelvorland" ist geprägt durch eine in zahlreiche, tief eingeschnittene Kerbtäler aufgelöste Hochfläche mit Höhen von 550 bis 600 m ü. NHN, die von rund 100 m höheren Quarzitrücken eingerahmt wird. Waldflächen konzentrieren sich auf einigen Hochflächen der Ausläufer angrenzender Quarzitrücken und entlang von Talhängen, wobei Nadelwald überwiegt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im <b>LSG Naturpark Nordeifel</b> und in einem für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gut geeignetem Gebiet.</p> <p>Laut Karte 10 Landschaftsbild / Erholung des <b>Landschaftsplan der VG Prüm (1996)</b> liegt das Plangebiet überwiegend auf einer offenen Hochfläche mit &lt; 5 % Gehölzen und Ausblicken in Täler, mit dem Entwicklungsziel der Anreicherung auf &gt; 5% Gehölzanteil. Bislang wurde im Plangebiet noch kein Gehölzanteil &gt; 5 % entwickelt.</p> <p>Der Naherholungsbereich geht lokal verloren. Das Gebiet wird zur besseren Einbindung in die Landschaft, randlich auf 5 m Breite mit Sträuchern und z.T. Bäumen eingegrünt. Damit wäre auch den Entwicklungszielen aus Landschaftsplan und Flächennutzungsplan nach einer Steigerung der Gehölzanteile entsprochen.</p> <p>Die Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen wie Randeingrünung auf ein verträgliches Maß beschränken.</p> | <p>o</p> |
| <p>Erholung</p>        | <p>Laut ROP85 liegt das Plangebiet in einem <b>Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung</b>. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Da bereits eine Vorbelastung des Gebietes durch die bestehende Stromtrasse sowie die umliegenden Windkraftanlagen besteht, stellt die geplante Photovoltaikanlage keine wesentliche Verschlechterung der Erholungsqualität und des Landschaftsbildes dar. Durch die geplante Eingrünung wird die Sichtbarkeit der Anlage minimiert.</p> <p>Entlang der Planfläche verlaufen nur örtliche Rundwanderwege, vom stärker frequentierten Prümatal mit Haupt- und -wanderwegen besteht nur eine sehr untergeordnete Sichtbeziehung durch das Tal des Litzerbaches.</p>   | <p>+</p> |

|   |   |   |
|---|---|---|
| Kultur- und Sachgüter                     | <p>Innerhalb des Plangebiets sind laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier keine Natur- bzw. Kulturdenkmäler vorhanden. Südöstlich des Plangebiets an der K171 befindet sich ein Wegekrenz zu dem laut Kulturdatenbank keine weiteren Angaben bekannt sind.</p> <p>Der GDKE sind gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.</p>   | + |
| Wechselwirkungen                          | Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.  | + |
| Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung | <p>Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung auf unbestimmte Zeit fortgeführt.</p> <p>Um die übergeordneten politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie zu erreichen, muss der Ausbau, also die Errichtung von Freiflächenanlagen, deutlich zunehmen. Unweigerlich ist es erforderlich hierzu Flächen in einem großen Umfang zu beanspruchen und die vorangegangene Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben.</p> <p>Wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht am vorliegenden Standort errichtet, so wird dies dem allgemeinen Zubau der Photovoltaik abgezogen. Folglich werden die Flächen an anderer Stelle beansprucht um die übergeordneten Ziele des Bundes und des Landes zu erreichen.</p> |   |
| Alternativen                              | siehe Punkt 1.12  |   |

|   |   |                                      |
|---|---|--------------------------------------|
| <p>Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“</p> | <p>Das nächstgelegene <b>Natura 2000-Gebiet</b> ist das FFH-Gebiet Duppacher Rücken (FFH-5705-301) und liegt ca. 1.000 m östlich des Planungsgebietes und südlich der Ortslage von Kleinlangfeld. Die Erhaltungsziele des Gebietes sind die „Erhaltung oder Wiederherstellung von...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laubwäldern, auch Buchenwäldern mit besonderem Orchideenreichtum auf überwiegend kalkigem Boden</li> <li>- Magerrasen, nicht intensiv genutzten artenreichen Pfeifengras- und Mähwiesen im bestehenden Offenland,</li> <li>- Kleinflächigen, unbeeinträchtigten Felslebensräumen,</li> <li>- Naturnahen Gewässern und Bachuferwäldern“.</li> </ul> <p>Aufgrund der räumlichen Distanz und der Art des Vorhabens steht das Vorhaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.</p> <p><u>Das Erfordernis einer Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v. 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist demnach nicht gegeben.</u></p> | <p style="text-align: center;">+</p> |
| <p>Gesamtbewertung des Eingriffs</p>                  | <p><b>Die geplante Photovoltaikanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Aus dem beiliegenden Gutachten geht hervor, dass sich aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Erholung, sowie die Ziele des LSG Naturpark Nordeifel ergeben. Auswirkungen lassen sich durch geeignete Maßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränken.</b></p>   |                                      |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Bereich der Sondergebietsfläche</li> <li>• Ausschluss von Düngemittel und Pestiziden</li> <li>• Umfassende Randeingrünung (Strauchhecke/Strauchgruppen) in jenen Bereichen, die selbst nicht durch Wald- und Gehölzbestände abgeschirmt sind</li> <li>• Belassen einer ausreichend großen Lücke (0,15 m) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche, oder ausreichend große Maschenweite von 15x15 cm</li> <li>• Vermeidung der Versiegelung durch Festsetzung einer Obergrenze von 4%</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze</li> <li>• Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen</li> <li>• Der Verlust der 3 Feldlerchenbrutreviere wird durch planexterne Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs umgesetzt. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage mehrerer kombinierter Blüh- und Brachestreifen auf Ackerflächen im Umfeld des Plangebietes.</li> <li>• Um einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen</li> </ul> |  |
|---|---|--|

## Quellenverzeichnis

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm (2004)

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>):  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

LGB RLP (Kartenviewer):  
<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2024)

Wasserportal RLP:  
<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>

### PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986).
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365).
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504).

8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503).
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung.
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
12. Wassergesetz das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127).
13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153).
15. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) in der zurzeit geltenden Fassung.
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung.
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung.
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000.
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung.
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der zurzeit geltenden Fassung.
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Diese Begründung (Teil 1 - Städtebau und Teil 2 - Umweltbericht) ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm.**

**Verbandsgemeindeverwaltung Prüm**

**Prüm, den** \_\_\_\_\_

**Aloysius Söhngen, Bürgermeister** \_\_\_\_\_

**Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm**

**Bitburg, den** \_\_\_\_\_

**Im Auftrag:** \_\_\_\_\_